

B & S
Böhdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

Finanzpolizei bei der FA83
(Finanzpolizeiteam 63)
Oskar-Pirlo-Straße 15
6330 Kufstein

EINSCHREIBEN

vorab per E-Mail an:
post.finpol-fpt63@bmf.gv.at

Wien, am 4.5.2018
OmniGS/Verwal3 / RS/SR / 6706
AZ: 24/2014

Anzeigerin: Omnia Online Medien GmbH
Neubaugasse 68, 1070 Wien
(www.spieler-info.at)

vertreten durch: B&S Böhdorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code P131489
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

Anzeige des Veranstaltens / Anbietens / Zugänglichmachens
von verbotenen Ausspielungen
iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG iVm § 52 Abs 1 GSpG am Standort:
Wett & Winn, Wopfnerstraße 3, 6130 Schwaz
(betreffend 4 Geräte)

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

1-fach

2 Beilagen: Bericht im Auftrag der Omnia Online Medien GmbH
(schwarz-weiß per E-Mail; in Farbe per Post)
Grundbuchsauszug vom 25.4.2018

I. Vollmacht und Vorbemerkungen

1. Die umseits bezeichnete Anzeigerin hat der B & S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt.
2. Die Anzeigerin tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform www.spieler-info.at. Auf dieser Internetseite werden unter anderem Standorte angeführt, an denen vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Anzeigerin sieht sich als faire Beobachterin und Berichterstatterin in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten.
3. Legale und illegale Glücksspiele sprechen in hohem Maße denselben Personenkreis an. Diesen Umstand machten sich in den letzten Jahren zahlreiche Unternehmen zunutze, indem sie fortgesetzt durch gezieltes und aggressives Anbieten von illegalem Glücksspiel ein Angebot an diesen Personenkreis richteten und richten. Dabei wird neben herkömmlichen Glücksspielautomaten vermehrt auch das Medium Internet genutzt, um flächendeckend und ohne jedwede Kontroll- bzw Aufsichtsmöglichkeiten (insbesondere auch in Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Spielerschutzmaßnahmen), Glücksspiele in Österreich rechtswidrig anzubieten.
4. Bei Untersuchungen im Auftrag der Anzeigerin werden an verschiedenen Standorten in ganz Österreich vermehrt auch sogenannte Glücksspiel-Terminals aufgefunden. Dabei handelt es sich um internetfähige Computer, mit denen online Glücksspiele gespielt werden können. In unmittelbarer räumlicher Nähe – sofern nicht ohnedies mit dem/den Glücksspiel-Terminal(s) verbunden – befindet sich an diesen Standorten meistens zusätzlich ein Ein-/Auszahlungsgerät, mit dem man eingezahlte und/oder abgebuchte Beträge als Spielguthaben aufbuchen und sich ein allfällig verbleibendes Restguthaben nach Spielende auszahlen lassen kann. Sowohl Glücksspielautomaten als auch Glücksspiel-Terminals ermöglichen verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 und 4 GSpG und sind Eingriffsgegenstände iSd des Glücksspielgesetzes (GSpG). Für Online-spiele ergibt sich der Tatort aus § 52 Abs 4 GSpG, also jener Ort, von dem aus an der verbotenen Ausspielung im Inland teilgenommen worden ist.

5. Die Anzeigerin unterstützt den Kampf gegen illegales Glücksspiel mit einer kontinuierlichen Marktbeobachtung, lässt die Lokale, in denen Glücksspiel angeboten wird, besuchen und darüber Berichte erstellen (idF: „Bericht“ oder „Besuchsprotokoll“). Im Zuge dieser Beobachtungen wurden Beauftragte der Anzeigerin auf den in dieser Anzeige angeführten Standort aufmerksam, an dem vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet bzw angeboten bzw unternehmerisch zugänglich gemacht wird. Die Anzeigerin bringt Standorte von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG bereits seit Jahren bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörden zur Anzeige. Eine Übersicht samt Anzeigeranking für die einzelnen Bundesländer findet sich auf der Internet-Plattform www.spieler-info.at. Die Anzeigerin bringt nunmehr den Sachverhalt auch der Finanzpolizei zur Anzeige.
6. Die Anzeigerin hat naturgemäß keine Kenntnis darüber, ob betreffend die zur Anzeige gebrachten Standorte von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben ordnungsgemäß abgeführt und die Registrierkassenpflicht eingehalten werden. Es ist für die Anzeigerin jedoch grundsätzlich schwer nachvollziehbar, wie betreffend ein gegen § 2 Abs 4 GSpG und § 52 Abs 1 GSpG verstoßendes Gerät sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden können, weshalb auch diesbezüglich eine genaue Überprüfung angeregt wird.

II. Angezeigter Sachverhalt

1. **Am 28.3.2018 wurde im Lokal Wett & Winn, Wopfnerstraße 3, 6130 Schwaz, um ca. 16:30 Uhr, das Veranstalten bzw das Anbieten bzw das Zugänglichmachen von verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 und 4 GSpG festgestellt.**

Mit den im angeschlossenen Besuchsprotokoll näher beschriebenen elektronischen Geräten werden – vermutlich bereits seit zumindest 28.3.2018 – jedenfalls auch **Glücksspiele** in Form von virtuellen Walzenspielen **fortgesetzt angeboten bzw zugänglich gemacht**.

2. Die Entscheidung über den Spieldausgang der angebotenen Spiele ist stets ausschließlich (oder zumindest vorwiegend) vom Zufall abhängig, weil dem Spieler nach der Spielauflösung keinerlei wirksame Einflussmöglichkeit auf den Spielablauf bzw das Spielergebnis (Entscheidung über Gewinn und Verlust) geboten wird.

Zudem sind die angeführten Glücksspiele bereits mehrfach auch vom VwGH als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG qualifiziert worden (z.B.: Walzenspiele VwGH vom 21.12.2012, 2012/17/0417, Hunderennen VwGH vom 25.09.2012, 2011/17/0296, elektronisches Glücksrad „Fun Wechsler“ VwGH vom 28.06.2011, 2011/17/0068).

Die angebotenen Spiele werden damit in Form von Glücksspielen im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG angeboten bzw veranstaltet bzw zugänglich gemacht.

3. Die Glücksspiele werden in Form von Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 GSpG angeboten, also für die Durchführung durch spielwillige Kunden bereitgehalten, und so im Sinne des Gesetzes „veranstaltet“.

Der noch festzustellende Glücksspielveranstalter veranstaltet die angeführten Glücksspiele während des noch zu konkretisierenden Tatzeitraumes vermutlich auf seinen Namen und auf sein wirtschaftliches Risiko, übt also selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen aus.
Der Glücksspielveranstalter ist als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG zu qualifizieren.

4. Für die Teilnahme an den Glücksspielen ist von den Spielern jeweils eine vermögenswerte Leistung zu erbringen, nämlich jedenfalls der geforderte Mindesteinsatz pro Spiel laut Erhebungen im angeschlossenen Besuchsprotokoll. Im Gegenzug für diese Einsatzleistung eines Spielers werden vom Glücksspielveranstalter als Unternehmer vermögenswerte Leistungen in Aussicht gestellt, nämlich z.B. die in Gewinnplänen zu den einzelnen Spielen angeführten Beträge (bzw in Form von Quotenblättern bei angebotenen Wetten).

Die angezeigten Glücksspiele werden also in Form von Ausspielungen iSd Glücksspielgesetzes veranstaltet.

5. Für die Veranstaltung von Ausspielungen im angeführten Standort ist keine Konzession nach dem GSpG erteilt worden. Weder auf den Geräten noch im Lokal gab es einen sichtbaren Hinweis auf eine Bewilligung der Glücksspielgeräte. Die angezeigten Ausspielungen sind offenkundig auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Nach Informationen der Anzeigerin besteht für den gegenständlich angezeigten Standort auch keine Bewilligung nach landesrechtlichen Bestimmungen (Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG).

Bei den angezeigten Glücksspielen handelt es sich somit um **verbotene Ausspielungen**, die im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstaltet werden und an denen vom Inland aus teilgenommen werden kann.

Der **Glücksspielveranstalter** begeht somit fortgesetzt eine **Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG**.

6. Der Lokalinhaber duldet – nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den Branchengepflogenheiten gegen Entgelt – die Veranstaltung verbotener Ausspielungen in seinem Lokal. Der Lokalinhaber macht somit verbotene Ausspielungen unternehmerisch zugänglich.

Der **Lokalinhaber** begeht somit fortgesetzt eine **Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG**.

7. An dem Standort finden ein **Getränkeausschank** zum Glücksspielgerät hin sowie eine **Videoüberwachung** statt.

Beweis: Aus dem angeschlossenen Bericht sind die verfahrens- und beurteilungsrelevanten Sachverhaltselemente zu entnehmen, die auch durch durchgeführte Testspiele bzw durch Fotoaufnahmen dokumentiert wurden. **Es wird ferner die Ladung und Vernehmung des Liegenschaftseigentümers (laut dem beiliegenden Grundbuchsauszug) angeregt.**

III. Rechtliche Grundlagen

1. Die oben angeführten Verwaltungsübertretungen werden nach den Bestimmungen des GSpG angezeigt.
2. Ein **Spiel**, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis vorwiegend oder ausschließlich vom Zufall abhängt, ist als Glücksspiel im Sinne des GSpG zu qualifizieren (§ 1 Abs 1 GSpG). Ist das Spielergebnis **zumindest zu 50% vom Zufall** abhängig, so ist das Tatbestandsmerkmal „vorwiegend vom Zufall abhängig“ bereits erfüllt und liegt somit ein Glücksspiel iSd GSpG vor (vgl VwGH 18.12.1995, ZI 95/16/0047). Überwiegt der Zufall so ist **das gesamte angebotene Spiel ein Glücksspiel** iSd GSpG und das gesamte Gerät, mit dem dieses Spiel angeboten bzw zugänglich gemacht wird, ein Eingriffsgegenstand iSd GSpG.
3. Gemäß § 2 Abs 1 GSpG werden als **Ausspielungen** im Sinne dieses Gesetzes Glücksspiele bezeichnet, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht und bei denen Spieler eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und vom Unternehmer eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Als **Unternehmer** gilt, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt (§ 2 Abs 2 GSpG).

4. Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession nach dem GSpG nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 GSpG ausgenommen sind (zB Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG), als **verbotene Ausspielungen** zu qualifizieren.
5. Eine glücksspielrechtliche Verwaltungsübertretung (§ 52 Abs 1 Z 1 GSpG), die mit Geldstrafe zu ahnden ist, begeht, wer verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden kann, veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht bzw sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG an diesen Handlungen beteiligt.

6. Im angezeigten Fall werden – offenkundig ohne entsprechende Bewilligung – Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG angeboten bzw veranstaltet bzw zugänglich gemacht, bei denen von den Spielern vermögenswerte Einsätze zu erbringen sind und bei denen vom Glücksspielveranstalter vermögenswerte Gewinne in Aussicht gestellt werden.

Im gegenständlichen Fall sind sämtliche in den angeführten Rechtsnormen aufgezählten **Voraussetzungen erfüllt**, weshalb das unternehmerische Veranstalten bzw Anbieten bzw Zugänglichmachen von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG iVm § 52 Abs 1 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen wird, zur **Anzeige** gebracht wird.

7. Gegenstände, mit deren Hilfe eine verbotene Ausspielung im Sinne des § 2 Abs 4 durchgeführt oder auf andere Weise in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, unterliegen, sofern sie nicht gemäß § 54 einzuziehen sind, dem **Verfall** (§ 52 Abs 4 GSpG). Gemäß § 54 Abs 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs 1 **einzuziehen**. Gemäß § 53 Abs 1 GSpG ist von der Behörde die **Beschlagnahme** von Glücksspielautomaten und sonstiger Eingriffsgegenstände sowie der technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wird, oder durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs 1 Z 7 GSpG verstoßen wird oder fortgesetzt oder wiederholt mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wird oder fortgesetzt oder wiederholt durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs 1 Z 7 GSpG verstoßen wird. Besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so hat die Behörde gemäß § 56a Abs 1 GSpG ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise **Schließung des Betriebes** verfügen.

8. Es wird daher **angeregt**,

- a) den **fortgesetzten Eingriff** in das Glücksspielmonopol des Bundes durch **Anordnung der Beschlagnahme** (§ 53 Abs 1 Z 1 lit a GSpG) von Eingriffsgegenständen (elektronisches Glücksspielgerät inklusive vorhandener Geräteschlüssel) **wirksam zu unterbinden** sowie
- b) das **Einziehungsverfahren** gemäß § 54 Abs 1 GSpG und – nach weiterführenden Ermittlungen – die entsprechenden **Verwaltungsstrafverfahren** einzuleiten sowie
- c) für den Fall, dass am angezeigten Standort bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen das Glücksspielgesetz festgestellt wurden, eine **Betriebs-schließung** zu verfügen, weil nur so die „*Gefahr der Fortsetzung (...) mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann*“ (§ 56a GSpG).

Der für die Anordnung der Beschlagnahme notwendige Verdacht auf einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes sollte aus dem angeschlossenen Besuchsprotokoll hinreichend substantiiert ableitbar sein.

Allfällige Anfragen wegen Namhaftmachung von Zeugen, insbesondere hinsichtlich des Berichtsverfassers, mögen an die Rechtsvertreterin der Anzeigerin gerichtet werden.

Omnia Online Medien GmbH

www.spieler-info.at

Besuchsprotokoll / Checkliste elektronische Glücksspielgeräte / Wettannahmeterminals

Datum: Uhrzeit: M

Name des Lokals:

Lokaltyp:

Adresse:

Betreiber des Lokals:

Grundstücks-/
WEG-Eigentümer:

siehe weiters angehängter Auszug

Hausverwaltung:

Vermieter:

Öffnungszeiten:

keine Angabe oder von Uhr bis Uhr

Alternative / weitere:

Ruhetag:

keiner

Mo

Di

Mi

Do

Fr

Sa

So

Aufstellungssituation der
kontrollierten Geräte:

Nach dem Eingang geradeaus, separater Raum.

Angetroffenes Personal:

Männlich, Anfang-Mitte 30, Kassa & Getränke

Geldeingabeautomat:
(falls vorhanden)

zur Ticketausgabe

zum Aufbuchen des Spielguthabens auf ein bestimmtes / bestimmtes Gerät
Lage im Lokal:

Geldausgabeautomat:
(falls vorhanden):

Ticket einscannen

Ticket einführen

Lage im Lokal:

Bei Wettannahme:

Wettannahme: am Gerät am Schalter

Wettscheinausfolgung durch: Gerät Personal

Gewinnausfolgung durch:

Zeitabstand zwischen den gezeigten Hunderennen:

Getränkeausschank/
Getränkeautomat:

- JA Getränke werden an der Bar ausgeschenkt
 Getränke werden zum GSP-Gerät gebracht
 Getränkeautomat
 Gratisgetränke
 NEIN alkoholische Getränke zur Auswahl

Lokal Ein/Ausgangstüre:

- Türe kann jederzeit von innen und außen selbstständig geöffnet werden
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen elektr. vom Personal geöffnet
 Türe wird bei Zutritt elektr. geöffnet / bei Verlassen selbstständig
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen manuell vom Personal aufgesperrt / entriegelt
 Türe wird bei Verlassen selbstständig aufgesperrt / entriegelt
 Kein Zutritt

Türe zu Bereich
Glücksspielgeräte/
Wettannahmeterminals:

- JA Türe wird bei Zutritt / Verlassen vom Personal elektr. geöffnet
 Türe wird bei Verlassen selbstständig geöffnet
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen manuell vom Personal aufgesp./entr.
 Türe wird bei Verlassen selbstständig aufgesp./entr.
 Türe kann von innen und außen selbstständig geöffnet werden
 Kein Zutritt
 NEIN

Notausgang/
Fluchtweg:

- Eingang/Ausgang zusätzlicher Notausgang
 Kennzeichnung Notausgang: JA keine Angabe möglich
 NEIN

Feuerlöscher ersichtlich
vorhanden:

- JA Anzahl
 NEIN

Allfällige besondere
Gefahrenquellen:

- JA Baustellen
 Elektroleitungen
 Treppen ohne Geländer
 Barrierefreier Zugang nicht vorhanden
 Reizgasanlage/Rauchgasanlage
 andere
 Wenn andere, welche:
 NEIN

„Tierhaltung“ im Lokal:

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> im Aquarium
	<input type="checkbox"/> im Terrarium
	<input type="checkbox"/> im Kleingehege / Zimmerstall
	<input type="checkbox"/> frei laufend
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	<input type="checkbox"/> im GSP-Raum/Bereich <input type="checkbox"/> sonstiger Bereich im Lokal Wo:
<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	

Falls „JA“
Hinweise auf eine
Bewilligung nach
§ 23 TSchG:

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Videoüberwachung/
Außen/Innen:

<input checked="" type="checkbox"/> JA
<input checked="" type="checkbox"/> AUSSEN
<input type="checkbox"/> INNEN <input type="checkbox"/> Glücksspielbereich
Hinweis auf Videoüberwachung vor/im Lokal: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> NEIN

Geräte, mit denen verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG angeboten werden:

1. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/MLT	virtuelles Walzenspiel	

2. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/MLT (wie 1. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

3. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/ohne Bez. (wie 1. + 2. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

4. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/ohne Bez. (wie 1. – 3. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

Testspiele:

1. Glücksspielgerät:

Amatic/MLT/ohne Bez. (baugleich mit 2. – 4. GSP-Gerät)

Durchgeführtes
Testspiel:

Book of Fortune

Mindesteinsatz:

€ 0,50

In Aussicht gestellter
Höchstgewinn:

€ 250

Möglicher
Höchsteinsatz:

€ 20

In Aussicht gestellter
Höchstgewinn:

€ 10000

Eingezahltes
Spielguthaben:

€ 30

Beim Testspiel
gewählter Einsatz:

€ 0,50

Eingabe des
Spielguthabens:

- Banknoten/Münzeinwurf am Glücksspielgerät
 Über Wertkarte mit persönlicher Registrierung
 Geldeingabeautomat (Einzahlungsbon):
 Im Fall anderer:

Ausföhrung des
Spielguthabens:

- Barauszahlung am Glücksspielgerät
 Gutschrift auf Wertkarte mit persönlicher Registrierung
 Geldausgabeautomat (Auszahlungsbon):
 Auszahlung durch Personal: Das Spielguthaben wird vom Personal im Automatenraum ausbezahlt.

Testspiel nicht möglich,
weil:

Hinweise auf
Glücksspielveranstalter:

Angegebener Eigentümer
des Glücksspielgerätes:

Hinweise auf eine
Bewilligung:

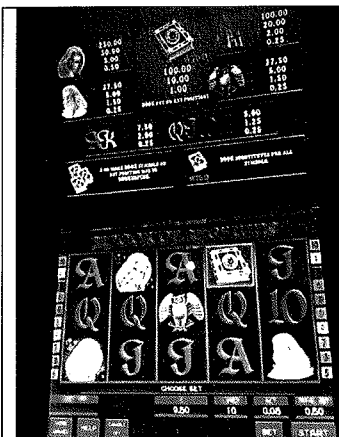
Ja Nein von:

Hinweis auf entrichtete
Vergnügungssteuer /
Lustbarkeitsabgabe:

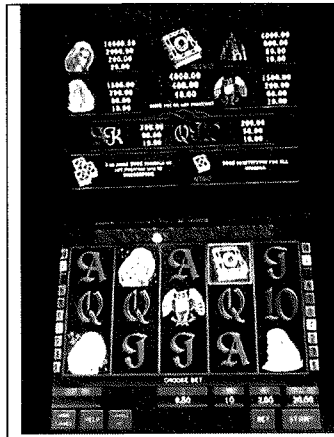
Ja Nein

Sonstige Bemerkungen /
Wahrnehmungen zur
vorgefundenen
Situation:

Fotos:



MIN



MAX